

ÜBUNGSLEITER-FREIBETRAG UND STEUERFREIE PAUSCHALE FÜR EHRENAMTLICHE HELFER



Steuerberater Roland Franz

Essen – Um den Menschen zu zeigen, dass ihr Engagement gesehen und geschätzt wird, hat der Bundestag die steuerfreien Pauschalen für Übungsleiter und ehrenamtliche Helfer ab 2021 angehoben. Steuerberater Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert, weist darauf hin, dass ab Januar 2021 die Übungsleiterpauschale von jährlich 2.400 € auf 3.000 € steigt und die Ehrenamtpauschale von jährlich 720 € auf 840 € erhöht wird.

Eine weitere Entlastung gibt es künftig auch für Vereine und zwar dann, wenn sie ihre Kasse durch zusätzliche Einnahmen aufbessern. Die Einnahmegrenze zum sogenannten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird um 10.000 € auf 45.000 € erhöht. Das heißt, bis zu Einnahmen in Höhe von 45.000 € bleibt die Gemeinnützigkeit des Vereins unangetastet. Die Gemeinnützigkeit wird vom Staat durch steuerliche Begünstigungen gefördert. So können die einzelnen Einnahmequellen des Vereins ganz oder teilweise von der Besteuerung befreit werden.